OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702530/5/Bm/AK

Datum:
Linz, 1. Oktober 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über den Antrag der A__, vertreten durch Dr. B__, Rechtsanwalt, auf Wiederaufnahme des abgeschlossenen Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu GZ: LVwG-702530/3/Bm/KN vom 17. August 2023 betreffend Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG) iVm der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordung (6. COVID-19-SchuMaV) den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat mit Erkenntnis vom 17. August 2023, GZ: LVwG-702530/3/Bm/KN, die Beschwerde der nunmehrigen Antragstellerin gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 5. April 2023, GZ: 0011515/2022 AS/VS, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG) iVm der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (6. COVID-19-SchuMaV) als unbegründet abgewiesen. Diese Entscheidung wurde rechtswirksam erlassen und ist somit rechtskräftig. Folgende Tatsachenfeststellung wurde getroffen:

„Die Beschwerdeführerin hat am 18.1.2022 um 18:55 Uhr in, D-Strasse, an einer Versammlung (Demonstration) und somit einer Zusammenkunft gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 6. COVID-19-SchuMaV, bei der sie keinen 2G-Nachweis vorweisen habe können, teilgenommen. Dabei hat sie keine Maske im Sinne des § 2 Abs. 1 der genannten Verordnung getragen, obwohl sie dazu im Freien gemäß § 14 Abs. 1 letzter Satz 6. COVID-19-SchuMaV verpflichtet gewesen wäre."

2. Mit E-Mail vom 27. Juni 2024 beantragte die Antragstellerin die Wiederaufnahme (mehrerer und auch) des hier gegenständlichen Verfahrens. Dieser Antrag wurde wie folgt begründet:

„[…]
Beiliegend werden die mittlerweile freigeklagten RKI-Protokolle vorgelegt, welche darlegen, daß eine Pandemie niemals bestand und diese lediglich politisch angeordnet und in der Folge herbeigetestet wurde. Die wesentlichen Stellen sind in einem vom Vertreter veröffentlichten Aufsatz (Homepage) zusammengefasst. (https://www.aaa.html) Auf diesen wird inhaltlich verwiesen.
Im Übrigen werden die gesamten RKI-Protokolle in 5 Teilen insgesamt übermittelt. (folgende Mails)
Es handelt sich hierbei um neue Beweismittel, welche eine Wiederaufnahme sämtlicher den dieser Bescheide zugrunde liegender Verfahren rechtfertigen. Verwiesen wird auf die gesamten RKI-Protokolle, insbesondere auf die Stellen, welche in dem auf der Homepage des Vertreters veröffentlichten Aufsatz angeführt sind. Dieser Aufsatz ist ein integraler Bestandteil des Vorbringens.
Aus diesem geht hervor, daß dies sogenannte Pandemie ein Produkt politscher Willkür ist und nicht anderes als ein illegales Außerkraftsetzen der Verfassungsordnung. Es liegt eine Verletzung des gewaltenteilenden, demokratischen, rechtsstaatlichen und vor allem liberalen Verfassungsprinzips vor. Ziel war es, die Grundrechte der Menschen ohne einem nur im Ansatz bestehenden medizinischen Grund einzuschränken. Die hier angefochtenen Bescheide sind somit allesamt rechtswidrig ergangen und sind daher aufzuheben. Hinsichtlich der übrigen, bereits bezahlten oder verbüßten Bescheid wird später gesondert Bezug genommen.
Jedenfalls wird meine Mandantin, keine Strafen mehr bezahlen und auch kein Ersatzfrei-

heitsstrafen antreten.
Beantragt wird, die Verfahren wieder aufzunehmen und in der Folge diese einzustellen. Eine mündliche Verhandlung wird ausdrücklich beantragt.
[…]“

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Einsicht genommen in den vorgelegten Behördenakt, aus dem sich der Verfahrensgang und der Sachverhalt widerspruchsfrei ergibt.

Von einer Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ungeachtet eines Parteienantrages abgesehen werden, da der Akt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht (VwGH 29.5.2017, Ra 2017/16/0070). Es wurde weder eine Tatsachen- noch eine Rechtsfrage aufgeworfen, deren Lösung eine mündliche Verhandlung erfordert hätte (vgl. VwGH 28.5.2024, Ra 2023/06/0081, u.a.).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die Antragstellerin zielt mit ihrem Antrag auf Wiederaufnahme auf den Wiederaufnahmegrund des § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG ab.

Gemäß § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruches anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten.

Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens nach § 69 Abs. 1 Z 2 AVG und § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG (zur Übereinstimmung der Tatbestände vgl. VwGH 8.9.2015, Ra 2014/18/0089) setzt voraus, dass neue Tatsachen oder Beweise hervorgekommen sind, die im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides bzw. des Erkenntnisses (Beschlusses) des Verwaltungsgerichtes bereits bestanden, aber nicht bekannt waren und im Verfahren ohne Verschulden der Partei oder der Behörde bzw. des Verwaltungsgerichtes (vgl. Rz 36 ff) nicht „geltend gemacht“

werden konnten [*Hengstschläger/Leeb*, AVG §§ 69, 70 Rz 28 (Stand 1.1.2020, rdb.at)].

Tauglich ist ein Beweismittel als Wiederaufnahmegrund (ungeachtet des Erfordernisses der Neuheit) generell nur dann, wenn es nach seinem objektiven Inhalt und unvorgreiflich der Bewertung seiner Glaubwürdigkeit die abstrakte Eignung besitzt, jene Tatsachen in Zweifel zu ziehen, auf welche das Verwaltungsgericht entweder die den Gegenstand des Wiederaufnahmeverfahrens bildende Entscheidung oder zumindest die zum Ergebnis dieser Entscheidung führende Beweiswürdigung tragend gestützt hat [*Fister/Fuchs/Sachs,* Verwaltungsgerichtsverfahren^2 § 32 VwGVG Rz 9 (Stand 1.10.2018, rdb.at)].

Keinen Wiederaufnahmegrund bildet die neue Darstellung bereits bekannt gewesener Tatsachen oder die geänderte Würdigung bereits aufgenommener Beweise [*Hengstschläger/Leeb*, AVG §§ 69, 70 Rz 28 (Stand 1.1.2020, rdb.at) mHa VwGH 13.9.1974, 1735/73].

Mit Tatsachen im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 2 AVG bzw. § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG sind Geschehnisse im Seinsbereich gemeint [*Hengstschläger/Leeb*, AVG §§ 69, 70 Rz 29 (Stand 1.1.2020, rdb.at)]. Ein Wiederaufnahmegrund kann von vornherein nur ein Umstand sein, der den Sachverhalt betrifft, ein „Element jenes Sachverhaltes“ (VwGH 30.9.1985, 85/10/0067; 16.12.1992, 91/12/0065), der von der Behörde bzw. dem Verwaltungsgericht im wiederaufzunehmenden Verfahren zu beurteilen war (VwGH 20.11.2003, 2002/09/0153) und dem darin ergangenen Bescheid/Erkenntnis (Beschluss) zugrunde gelegt wurde. Es muss sich um mit dem Sachverhalt des abgeschlossenen Verfahrens zusammenhängende tatsächliche Umstände, wie etwa Zustände, Vorgänge, Beziehungen oder Eigenschaften, handeln, deren Berücksichtigung voraussichtlich zu einem anderen als dem vom rechtskräftigen Bescheid bzw. vom Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes zum Ausdruck gebrachten Ergebnis geführt hätte [*Hengstschläger/Leeb*, AVG §§ 69, 70 Rz 29 (Stand 1.1.2020, rdb.at)].

Nun ist für das aufzunehmende Verfahren jedoch auszuführen, dass sich der Sachverhalt durch die von der Antragstellerin vorgebrachten „neuen Beweismittel“ nicht ändert. Die Antragstellerin hat im Tatzeitpunkt als Teilnehmerin einer Zusammenkunft im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 2 der 6. COVID-19-SchuMaV keine Maske im Sinne des § 2 Abs. 1 leg.cit. getragen, obwohl sie dazu im Freien gemäß § 14 Abs. 1 letzter Satz leg.cit. verpflichtet gewesen wäre. Dieser Sachverhalt wurde entsprechend der im Tatzeitpunkt geltenden Rechtslage beurteilt. Selbst wenn die Antragstellerin bereits im Entscheidungszeitpunkt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich die Protokolle des E__ vorgelegt hätte, hätte sich der Sachverhalt dadurch nicht geändert. Im Entscheidungszeitpunkt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich haben die hier maßgeblichen Rechtsvorschriften dem geltenden Rechtsbestand angehört und waren vom

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf den vorliegenden Sachverhalt daher anzuwenden.

Ein Wiederaufnahmegrund im Sinne des § 32 Abs. 1 VwGVG liegt daher nicht vor.

Selbst bei anderer Rechtsansicht wäre für die Antragstellerin aus folgendem Grund nichts gewonnen:

Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss der Antragsteller schon im Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens datumsmäßig genau angeben, wann er von dem Vorhandensein des Wiederaufnahmegrundes Kenntnis erlangt habe. Eine solche Angabe fehlt im konkreten Fall. Das Fehlen von Angaben über die Rechtzeitigkeit des Wiederaufnahmegrundes stellt aber kein Formgebrechen dar, das gemäß § 13 Abs. 3 AVG der Verbesserung zugänglich ist (VwGH 29.5.2008 2008/07/0029, mit Hinweis E 8.11.1985, 85/18/0324), weshalb auch deshalb der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nicht erfolgreich sein kann.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter

oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier